



**ENTWURF DES BESCHLUSSANTRAGES  
gemäß § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG  
über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der  
Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m**

Die Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verlangt und schlägt als Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG vor, dass in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Pankl Racing Systems AG ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

*„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller von der Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verschiedenen Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m, werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG übertragen. Die Pankl SHW Industries AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 31,19 pro Stückaktie der Pankl Racing Systems AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG.“*

Wels, 06.05.2020

Ort, Datum

Mag. Wolfgang Plasser

Mag. Klaus Rinnerberger